

Umweltverträglichkeitsprüfung

**evn-naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH;
Windparks Au am Leithaberge**

**FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN
EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-789
Bearbeitungszeitraum: August 2015

1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Eisabfall:

zur Stellungnahme von Prof. Mag. Hermann Frühstück, Landesumweltanwalt Burgenland:

Die der Landesgrenze zum Burgenland nächstgelegenen Windkraftanlagen des Windparks Au am Leithaberge sind die Windkraftanlagen mit den Bezeichnungen AU1 (ca. 75 m entfernt) und AU6 (ca. 70 m entfernt). Alle weiteren Anlagen befinden sich in einem Abstand von mehr als 350 m zur Landesgrenze. Die angegebenen Distanzen gehen vom Koordinatenmittelpunkt der Windkraftanlagen aus.

Im Burgenland werden Teile von Ackerflächen sowie die Flächenwidmung „Vorbehaltsfläche-Verkehrsfläche d Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ (vgl. Einlage 4.2.4) vom Eisabfall-Überwachungsbereichs (ca. 243 m) überdeckt.

Nach Rücksprache mit den Behörden ist für die Bewertung der Umweltverträglichkeit der Naturstand heranzuziehen.

Diesbezüglich wurde dem Sachverständigen von der RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT M.B.H. am 24. August 2015 eine Fotodokumentation von diesem Gebiet sowie ein überarbeitetes Eiswarnkonzept übermittelt. Eine Nutzung als Wirtschaftsweg ist nicht erkenntlich. Dagingehend kann das nachgereichte Eiswarnkonzept U-2.2.9, Rev.1 für in Ordnung befunden werden.

Die gegenständlichen Anlagen werden im Falle der Vereisung der Rotorblätter oder Rotorblattteile abgeschaltet. Beim geplanten Windpark ist daher nicht davon auszugehen, dass es zum Wegschleudern von Eisstücken durch den sich drehenden Rotor (Eisabwurf) kommen kann. Es ist von Eisabfall auszugehen. Eine Vertragung von Eisstücken auf das angrenzende burgenländische Gebiet durch vorherrschenden Wind ist nicht auszuschließen.

2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Landschaftsbild/Raumordnung:

zur Stellungnahme von Prof. Mag. Hermann Frühstück, Landesumweltanwalt Burgenland:

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Ortsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs wurden in den entsprechenden UVP-Teilgutachten behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

ad Leithaprodersdorf: siehe Stellungnahme Gemeinde Leithaprodersdorf

ad Loretto:

Vom ursprünglichen historischen Ortskern mit geschlossener Verbauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Von der etwas erhöht liegenden Wallfahrtskirche Maria Loretto ist der geplante Windpark nicht zu sehen, da der geschlossene, umbaute Anger sowie die großen Baumgruppen am Platz, die Sicht in Richtung des Windparks stark einschränken.

Die geplanten Anlagen sind lediglich aus weniger sensiblen Siedlungserweiterungsgebieten und Ortsrandbereichen teilweise gut zu sehen. Vom nordwestlich gelegenen Siedlungserweiterungsgebiet ist der geplante Windpark zum Teil gut zu sehen (siehe Fotomontage).

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die genehmigten Windenergieanlagen der Windparks Hof am Leithaberge und Seibersdorf im Hintergrund der geplanten Anlagen in der Mittelwirkzone und durch die 110 kV Freileitungen in der Nahwirkzone.

Insgesamt sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeiten und der technogenen Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.

Nachfolgende Visualisierung D zeigt den Blick von der Landesstraße L213 nahe Loretto. Im Hintergrund sind die genehmigten Windparkanlagen zu erkennen.

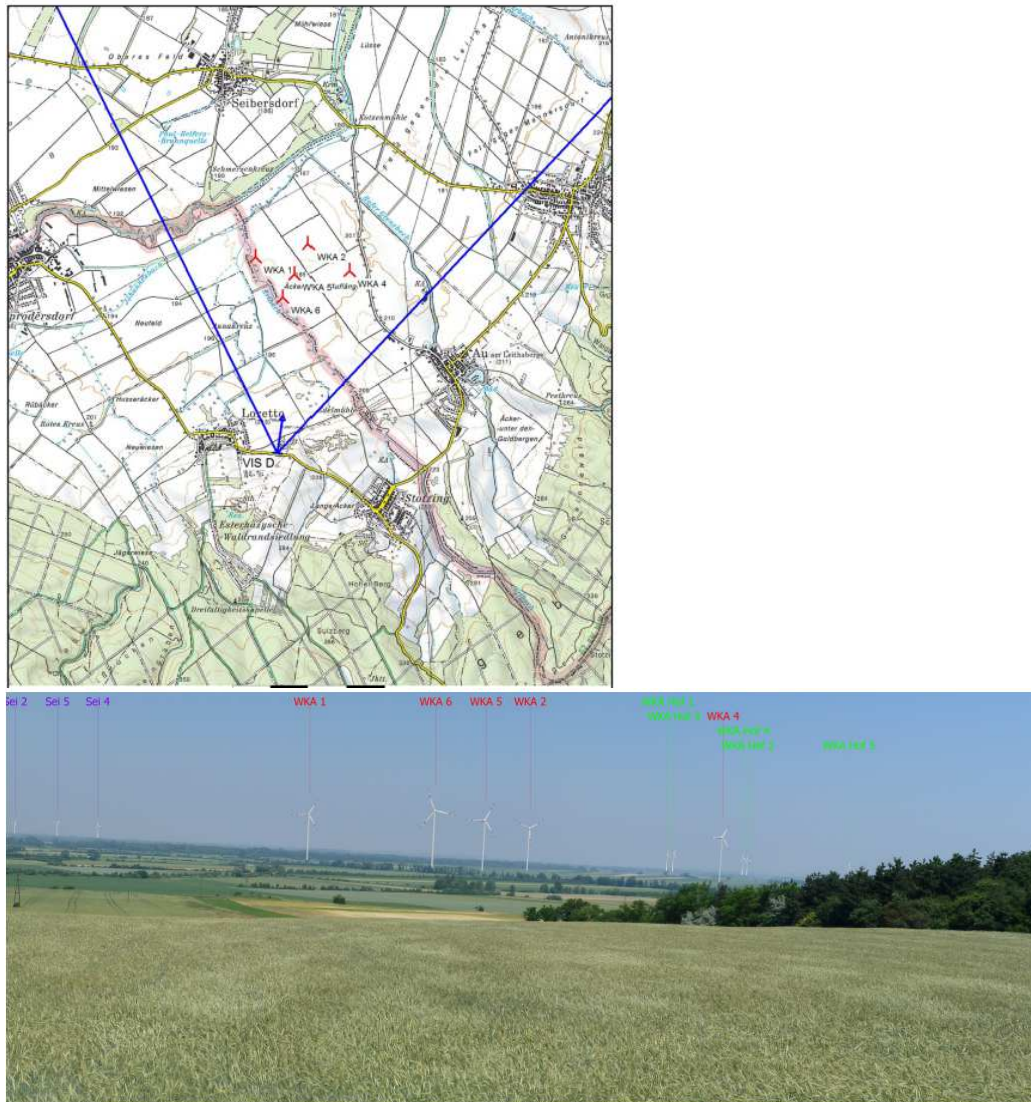


Abbildung 1: Visualisierung D: L213 Richtung Loretto – Panoramabild (Quelle: UVE)

Nachfolgende Visualisierung E zeigt den Blick vom nordöstlichen Siedlungsgebiet der Ortschaft Loretto. Die bestehenden Windschutzanlagen und das Ufergehölz des Erlbaches wirken geringfügig sichtverschattend.

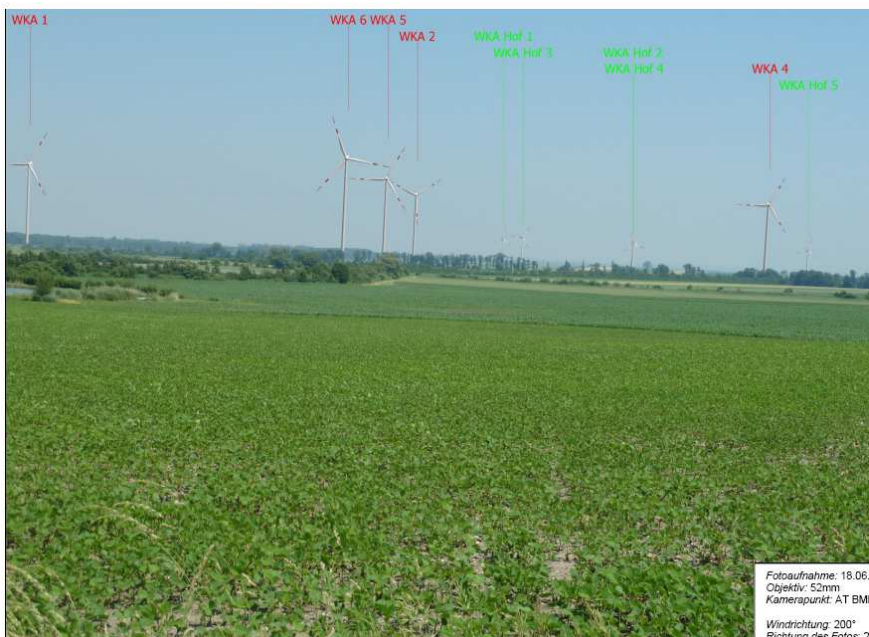
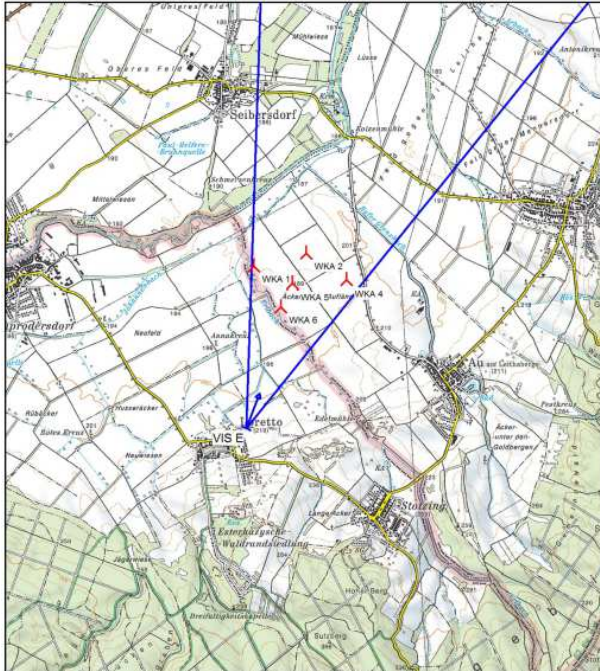


Foto: RURALPLAN 2013, Programm WINDPRO 2.9

Abbildung 2: Visualisierung E – Loretto (Quelle: UVE)

Ad Stotzing:

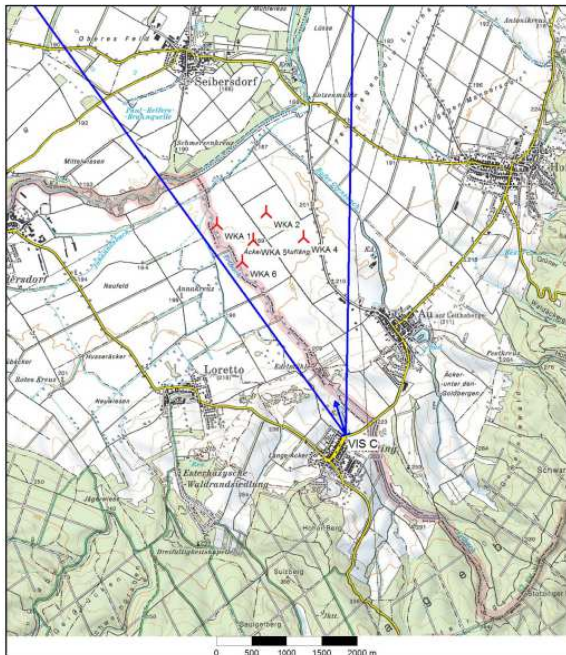
Stotzing weist einen geschlossenen Ortskern auf. Vom ursprünglichen historischen Ortskern mit geschlossener Verbauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Ein vorgelagerter kleinerer Hügel schränkt die Sicht vom Ortsgebiet weiter ein (siehe Fotomontage).

An erhöhten Punkten entlang des Leithagebirges kann eine Blickbeziehung zum ggst. Windpark allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die genehmigten Windenergieanlagen der Windparks Hof am Leithaberge und Seibersdorf im Hintergrund der geplanten Anlagen in der Mittelwirkzone und durch die 110 kV Freileitungen in der Nahwirkzone.

Insgesamt sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeiten und der technogenen Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.

Nachfolgende Visualisierung C zeigt den Blick vom südlichen Siedlungsrand von Stotzing. Durch das hügelige Geländere relief sind die unteren Anlangenteile sichtverschattet. Zusätzlich schränken kleinere Waldflächen und Ufergehölze die Sicht weiter ein.



Fotoaufnahme: 18.06.2013, 10:02
Objektiv: 52 mm
Kamerapunkt: AT BMN M34 Rechts: 766.099
Hoch: 307.972
Windrichtung: 170°
Richtung des Fotos: 343°
Kamera: Stotzing

Foto: RURALPLAN 2014, Programm WindPRO 2.9

Abbildung 3: Visualisierung C – Stotzing (Quelle: UVE)

zur Stellungnahme der Gemeinde Leithaprodersdorf:

ad Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes:

Die Beurteilung der visuellen Störungen auf das Ortsbild Leithaprodersdorf wurde im UVP-Teilgutachten Ortsbild behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten:

Vom ursprünglichen historischen Ortskern mit geschlossener Verbauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark.

Die geplanten Anlagen sind lediglich aus weniger sensiblen Siedlungserweiterungsgebieten und Ortsrandbereichen teilweise gut zu sehen. Sichtbeziehungen sind vor allem vom nächstgelegenen östlichen Siedlungsrand gegeben. Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung eines vormals durch Windenergieanlagen unbeeinflussten Sichtraumes. Die Sichtbeziehungen sind allerdings durch eine im Vordergrund vorbeilaufende Freileitung technogen vorbelastet. Zudem wirken freistehende, dem Windpark vorgelagerte Wirtschaftshallen und Gehölzbestände z.T. sichtverschattend.

Insgesamt sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.

Nachfolgende Visualisierung H zeigt den Blick aus dem östlichen Siedlungsrand der burgenländischen Ortschaft Leithaprodersdorf. Die unteren Anlagenteile werden durch Gehölzbestände und Gebäude sichtverschattet.

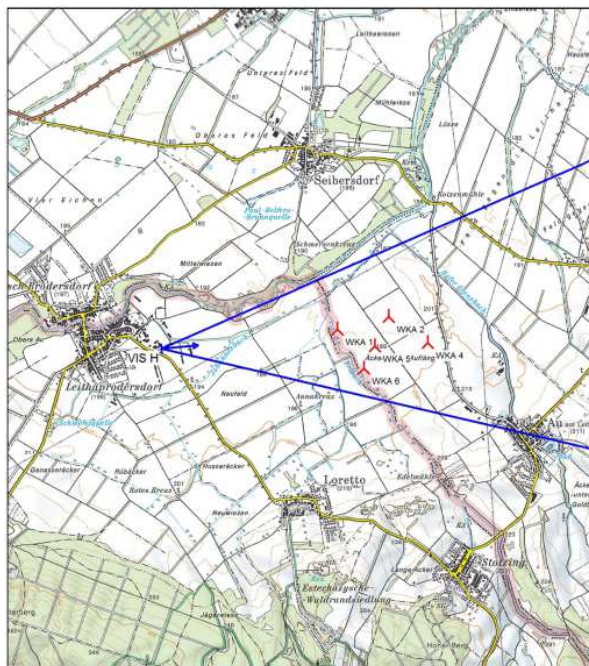




Foto: RURALPLAN 2014, Programm WindPRO 2.9

Fotoaufnahme: 18.06.2013, 12:26	
Objektiv: 52mm	
Kamerapunkt: AT BMN M34	Rechts: 761.867
	Hoch: 310.704
Windrichtung: 90°	
Richtung des Fotos: 85°	
Kamera: Leithaprodersdorf	

Visualisierung H: Leithaprodersdorf (Quelle: UVE)

Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt im UVP-Teilgutachten Landschaftsbild, erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Ad Widerspruch zum Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011), Mindestabstände:

Hierzu wird auf das niederösterreichische raumordnungsrechtliche Widmungsverfahren verwiesen. Der Genehmigungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz/Ornithologie:

zur Stellungnahme von Prof. Mag. Hermann Frühstück, Landesumweltanwalt Burgenland:

Es wird unbestimmt eingewendet, dass Schutzgüter im Naturschutzgebiet Frauenwiesen und im Natura 2000-Gebiet Johannesbach und im Edelbach betroffen seien. – Dazu wird auf das Teilgutachten verwiesen, in dem festgestellt wird, dass schon aufgrund der Entfernung und des Vorhabenstypus‘ keine Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebietes und des FFH-Schutzgebietes im Burgenland zu erwarten sind, da keine ökologisch funktionellen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und dem Vorhabensgebiet bestehen. Besonders sind relevante Nutzungsbeziehungen von Vögeln zum Vorhabensgebiet im Intensivackerland auszuschließen, und Auswirkungen auf Schutzgüter im Johannesbach, im Besonderen die Teichmuschel *Unio crassus*, sind auszuschließen.

zur Stellungnahme der Gemeinde Leithaprodersdorf:

Es wird eingewendet, dass das Vorhaben in Widerspruch mit der Zielsetzung im LEP 2011 stünde, wonach der Naturraum so genutzt werden solle, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird. – Dazu wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, in dem ausführlich dargelegt wird, dass die Funktionsfähigkeit der Natur, besonders die Funktionen des offenen Ackerlandes am Standort im Hinblick auf die Eignung als Lebensraum (z.B. für Vögel, Kiebitz), seine Durchlässigkeit (z.B. für Vögel und Fledermäuse) und der Nicht-Beeinträchtigung von Schutzgebieten unter Einhaltung der Auflagen erhalten bleibt.

zur Stellungnahme von Mag. Heinrich Treer:

Es wird eingewendet, dass das Vorhaben die Nahrungsbasis von Vogelarten vom Neusiedler See her beeinträchtigt. – Dazu wird ausgeführt, dass das Vorhaben aufgrund seiner kompakten Anordnung und Lage im Intensivackerland keine bedeutenden Nahrungsräume oder sonstige Ressourcen für Vogelarten vom Neusiedler See her betrifft. Derartige Nahrungsflächen, wie die angeführten Feuchtwiesen und Auegebiete, sind im Vogelschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet Feuchte Ebene – Leitha-Auen vorhanden und dort auch geschützt. Zum Vogelzug wird auf die Ausführungen im Teilgutachten verwiesen, wonach ein Vogelzug in Fortsetzung des March-Thaya-Korridors zum Neusiedler See-Gebiete und Seewinkel sehr wohl besteht und kein Vogelzug westlich vom Leithagebirge blockiert wird. Im übrigen läuft der Vogelzug, wie auch Radarstudien zeigen, allgemein in wesentlich größeren Höhen ab als in den von Windparks erreichten. Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu den Bemühungen, den Naturschutz im Schutzgebiet mit öffentlichen

Mitteln zu fördern, da der Schutz der betreffenden Zielarten, wie für die Arten einzeln einzeln ausgeführt, durch das außerhalb des Schutzgebietes situierte Vorhaben nicht behindert wird.

Zudem ist eine Stellungnahme zur UVE von der NÖ Umweltschutzbehörde vorgelegen, die anlässlich des Gutachtens hier nochmals beantwortet wird:

Es wird die Unbestimmtheit einer in der UVE formulierten Auflagenvorschlages zur Anlage einer 1 ha großen Brache als Ausgleichsfläche offenbar für die Beanspruchung von Großröhricht aufgezeigt. – Dazu wird ausgeführt:

Der Zweck der im Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsfläche wird in der UVE tatsächlich unbestimmt angegeben. Großröhricht wird vom Vorhaben nicht berührt, da die Herstellung der Kabelableitung mittels Spülbohrung in 1,5 m Tiefe unter den drei gequerten Gerinnen vorgesehen ist (das ist eine bewährte Bauweise, deren naturschonender Ablauf durch eine ökologische Bauaufsicht gemäß Auflage sicher gestellt wird). Da vom Vorhaben keine sensiblen Lebensraumtypen betroffen sind und Auswirkungen auf nahe Sutteln mit Kiebitzvorkommen durch andere Auflagen abgedeckt ist, wird die in der UVE angeführte Maßnahme als Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in Wegränder bei der Verkabelung und Kabelableitung aufgefasst. Wegränder und Feldraine sind Lebensraum des Rebhuhns, daher wird die Maßnahme darauf abgestimmt. Die zielgerechte Pflege der Fläche wird durch eine fachgerechte Betreuung gemäß Auflage gesichert, Mulchung ist hier nicht vorgesehen.

Es wird angeführt, dass eine Brutvogelkartierung lediglich in den Monaten Mai und Juni durchgeführt worden sei. – Dazu wird ausgeführt, dass sowohl die Linientaxierungen als auch die Punkttaxierungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes geeignet sind, somit fehlt in der Aufstellung der Beobachtungstage 2012 bis 2014 jeweils tatsächlich nur der April, was für die Beschreibung des Ist-Zustandes in der UVE nicht erheblich ist. Die vorgelegten Daten sind für den Gutachter jedenfalls aufgrund seiner Kenntnis des Gebietes auch von früheren Projekten her und seiner Fachkenntnis ausreichend zur Beurteilung des Vorhabens.

Es wird angeführt, dass die Tabelle VÖ3 auf S. 41-43 in der UVE nicht ganz verständlich sei. – Dazu wird bestätigt, dass die Beschriftung der Tabelle tatsächlich einer Erläuterung bedurft hätte, für den Gutachter aber verständlich war: „A-1“ bedeutet Anhang 1 - Arten aus der Vogelschutzrichtlinie, „1“ bezeichnet jeweils das Zutreffen der Statuszuordnung (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler...), die Bezeichnung mit 1 ist aber tatsächlich unüblich.

Es wird auf eine anderslautende Aussage in der Literatur zu Meidedistanzen des Kiebitz hingewiesen. – Zur Meidedistanz von Kiebitzen liegen unterschiedliche Angaben vor, es ist auch zu berücksichtigen dass diese am Zug und während der Brutzeit unterschiedlich ist. Die Entfernung der vorgesehenen Ausgleichsflächen trägt dem jedenfalls Rechnung.

Es wird bemängelt, dass die im Projekt vorgesehene Ausgleichsfläche nicht verortet ist und in Pflege und Bebauung nicht ausreichend spezifiziert ist. – Dazu wird auf die Auflagen verwiesen, in denen Lage, Anbau, Pflege, Nachweis, Konzeptvorlage und Betreuung der Fläche festgelegt sind. Diese Vorgangsweise hat sich bisher bei Windparks bewährt. Die Flächen werden spätestens bei der Kollaudierung kontrolliert, bisher sind alle zielgemäß angelegt worden, auch Monitoringberichte liegen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abschaltzeiten als Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse in der UVE nicht angeführt seien. – Dazu wird darauf hingewiesen, dass diese in den Auflagen des UVP-Gutachtens enthalten sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass ein Fledermausmonitoring in Kanzelhöhe sinnvoll sei. – Dem wird zugestimmt, in der laufenden Studie (Zwischenbericht Traxler 2014) werden Flughöhen von Fledermäusen erhoben, ein Kanzelmonitoring wäre an bestehenden Anlagen dennoch hilfreich, die Aussagen zum Schutzgut sind aber bis dahin auch ohne dieses zu treffen.